Allgemeine Verkaufsbedingungen der SICK AG, Stans

1. Allgemeines

1.1 Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der SICK AG mit Sitz in Stans, Schweiz (nachfolgend „Lieferant“ genannt) gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

2. Angebot / Vertragsabschluss / Vertragsinhalt

2.1 Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Als verbindlich gekennzeichnete Angebote müssen durch den Besteller innerhalb angemessener Frist angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist.

2.2 Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferanten, der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen. Zuwiderhandlungen verpflichten den Besteller zu vollem Schadenersatz und berechtigen den Lieferanten zum Vertragsrücktritt.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot des Lieferanten bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung massgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

3.2 Die Ausführung erfolgt auf der Basis der gerade gültigen Prospekt- und Katalogangaben, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Änderungen der Produkte in Konstruktion oder Ausführung, die der Lieferant oder dessen Zulieferer vor Auslieferung eines Auftrags an den betreffenden Produkten allgemein vornehmen, sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen.

4. Preise

4.1 Angaben in den Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden in regelmässigen Abständen aktualisiert.

4.2 Preise sind in CHF oder in Euro angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DDP (Incoterms 2020) Lieferadresse innerhalb der Schweiz, zuzüglich Verpackung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 4 Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Termin, ist der Lieferant bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, neue Preise zu berechnen. Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.

4.5 Hat der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Besteller – soweit nichts anderes vereinbart ist – neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung beim Lieferanten geltenden Preisliste.

4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug à Konto des Lieferanten zu bezahlen.

4.7 Rechnungen über Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug à Konto des Lieferanten zu bezahlen.

4.8 Zahlungen haben ausschliesslich bargeldlos per Überweisung auf das Konto des Lieferanten zu erfolgen.

4.9 Der Besteller kommt bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in Verzug und ist verpflichtet, einen Verzugszins von 5% per anno zu entrichten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.10 Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungsverzug alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

4.11 Der Besteller kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen verrechnen, sofern das Einverständnis des Lieferanten dafür vorliegt.

5. Fristen für Lieferungen und Leistungen / Verzug / Höhere Gewalt

5.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen – insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen – sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Lieferanten angemessen verlängert.

5.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder andere vom Lieferanten nicht zu vertretende Störungen, z.B. erhebliche Gesundheitsgefahren (z.B. Seuchen, radioaktive Strahlung), Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, ähnliche aktuelle Bedrohungslagen, Arbeitskämpfe, auch bei Unterlieferanten des Lieferanten, oder auf behördliche Massnahmen, wie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Embargos (einschliesslich Sanktionslisten), oder auf Betriebsstörungen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen für die Leistungserbringung für den Lieferanten für die Dauer der Verhinderung. Dauert die Verhinderung länger als einen Monat, ist der Besteller wahlweise zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzug des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten möchte oder auf Lieferung besteht.

5.3 Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung und Leistung in verschuldetem Verzug, hat der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten und ist eine weitere Verzögerung für den Besteller unzumutbar, darf er, sofern er es innert 3 Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist mitteilt, den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5.4 Trägt der Lieferant nachweisbar das Verschulden am Terminverzug, hat der Besteller trotz nachträglicher Erfüllung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf 1% pro Woche, höchstens 10%, gemessen am Wert der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug grob fahrlässig oder durch rechtswidrige Absicht herbeigeführt.

5.5 Sofern eine Vertragsstrafe/Pönale vereinbart wurde, darf diese nur geltend gemacht werden, wenn der Lieferant den Verzug nachweislich zu vertreten hat.

6. Aufstellung und Montage

6.1 Soweit die Durchführung von Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschliesslich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschliesslich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend grosse, geeignete trockene und verschliessbare Räume und für die Mitarbeiter des Lieferanten angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschliesslich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und der Mitarbeiter des Lieferanten auf der Baustelle die Massnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montagestelle erforderlich sind.

6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3 Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage nach Ankunft des Montagepersonals vereinbarungsgemäss begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.

6.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

6.5 Auf Anforderung hat der Besteller dem Lieferanten die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.

6.6 Der Lieferant ist nach Fertigstellung des vertragsgemäss hergestellten Werkes berechtigt, die Abnahme zu verlangen. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der Besteller die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant dem Besteller nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.

7. Gefahrenübergang

7.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko oder unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Besteller übergegangen wäre.

8. Abnahme / Untersuchungspflicht / Mängelrüge

8.1 Der Besteller hat die Lieferung sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen und ggfs. eine Tatbestandsaufnahme durch den Transporteur erstellen zu lassen. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Leistungen sowie erkennbaren Mängeln kann der Lieferant nur berücksichtigen, wenn sie spätestens 14 Tage nach Erhalt der Sendung vorgebracht werden. Verdeckte Mängel hat der Besteller sofort nach deren Feststellung zu rügen.

8.2 Die Lieferungen und Leistungen gelten als abgenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Ablieferung bzw. Erbringung beanstandet werden oder diese bereits während mehr als 20 Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt werden.

9. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 10 – Gewähr wie folgt:

9.1 Sachmängel

9.1.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen und für den bei Vertragsabschluss schriftlich benannten Verwendungszweck geeignet sind.

9.1.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9.1.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferant ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.

9.1.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

9.1.5 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschliesslich des Versandes. Die Kosten für Demontage und Montage, Entsorgung, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt gehen zu Lasten des Käufers. Ersetzte Teile gehen wieder in das Eigentum des Lieferanten über.

9.1.6 Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme

durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiss, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die Ursache nicht jeweils beim Lieferanten liegt.

9.1.7 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

9.1.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen.

9.2 Rechtsmängel / Geistiges Eigentum

9.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

9.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

9.2.3 Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.

9.2.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit

a) der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und
b) der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmassnahmen vorbehalten bleiben und
c) der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat und
d) die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde und
e) die Verletzung nicht dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit einem vom Lieferanten nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.

9.2.5 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, ab Abnahme.

10. Schadenersatz

10.1 Für Schadensersatz haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer nur:

a) bei Vorsatz,
b) bei grober Fahrlässigkeit,
c) bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen hat, oder
d) soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

10.2 Die Haftung des Lieferanten ist, ungeachtet des Rechtsgrundes und mit Ausnahme der Fälle gemäss Ziffer 10.1 a)-c) auf die Summe des Auftragswerts beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10.3 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sowie für die Haftung von Tochtergesellschaften, Zulieferern und Lizenzgebern.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen, im Eigentum des Lieferanten. Der Besteller erteilt hiermit dem Lieferanten sein Einverständnis, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister gemäss Art. 715 ZGB an seinem Sitz/Wohnsitz eintragen zu lassen oder in einem entsprechenden Register nach ausländischem Recht, sofern dies zur Begründung des Eigentumsvorbehalts erforderlich ist.

11.2 Des Weiteren verpflichtet sich der Besteller, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten rechtsgültig zu begründen. Der Besteller ist sodann verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Der Besteller ist weiterhin verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu orientieren, wenn er oder die Ware das Domizil wechseln.

12. Software und Know-how

12.1 Der Besteller darf die überlassene Software, die Arbeitsergebnisse, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im Rahmen der bestehenden Lizenzbedingungen verwenden. Fehlen solche und lässt sich auch aus dem Zweck der Übertragung auf den Umfang der Verwendungsbefugnis schliessen, dann haben der Besteller und seine Abnehmer nur das Recht zur Nutzung mit den entsprechenden Produkten, nicht aber zur eigenständigen Veräusserung, zur Verbreitung, zur Vervielfältigung, zur Erweiterung oder Änderung.

12.2 Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt beim Lieferanten oder dessen Lizenzgebern, auch wenn der Besteller die Computerprogramme, Arbeitsergebnisse oder Know-how auf Zeichnungen nachträglich ändert.

12.3 Der Besteller ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

12.4 Der Besteller darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Er hat diese entsprechend zu kennzeichnen und sicher aufzubewahren.

13. Export

13.1 Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Vorschriften des Ausfuhr- und Außenwirtschaftsrechts, des nationalen Rechts, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten. Alle Geschäftstransaktionen werden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass jede Geschäftstransaktion nach ihrem Inhalt und der daran direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen und Unternehmen gemäß allen vorgenannten Bestimmungen erlaubt ist. Der Besteller wird den Lieferanten sämtliche nach Ermessen des Lieferanten zum Erhalt von Genehmigungen durch Behörden oder für Exportkontrollprüfungen durch den Lieferanten erforderlichen oder nützlichen Unterlagen, unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung stellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Angaben zu Endverwender, Endverbleib und Verwendungszweck. Bei genehmigungspflichtigen Geschäftstransaktionen hat der Besteller von verbindlichen Lieferzusagen abzusehen. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, die internen Exportkontrollvorschriften des Lieferanten einzuhalten. Insbesondere wird der Besteller keine Güter des Lieferanten (Waren, Software und Technologie) oder vom Lieferanten bereitgestellte Handelswaren für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen nutzen, zum Verkauf anbieten oder verkaufen.

13.2 Falls der Besteller gegen eine Verpflichtung aus diesem Absatz verstößt und/oder falls eine Geschäftstransaktion teilweise oder ganz verboten ist, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen. Bei genehmigungspflichtigen Geschäftstransaktionen ist der Lieferant auch berechtigt, die Leistung zu verzögern bis eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde. Die Haftung des Lieferanten für Schadenersatz aufgrund von verspäteter Leistung oder Nichtleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Bestellers bleiben unberührt."

14. Vertragsanpassung / Rücktritt

14.1 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag, vorbehaltlich der Reglung in Ziffer 5.2, unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

14.2 Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit ihm Umstände bekannt werden, wonach der Besteller droht, zahlungsunfähig zu werden, oder er aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage ist, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

15. Verjährung

15.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers – egal aus welchem Rechtsgrund und soweit gesetzlich zulässig – verjähren in zwei Jahren nach Lieferung bzw. Erbringung der Leistung.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, derzeit Stans. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Bestellers anzurufen.

17. Verbindlichkeit

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.